

Exposé

Wohnen in Birkenfeld

**480qm baureifes Baugrundstück in 75217 Birkenfeld in
1A Lage mit 1A Anbindung**



Objekt-Nr. OM-312117

Wohnen

Verkauf: **240.000 €**

im Weingärtle 19
75217 Birkenfeld
Baden-Württemberg
Deutschland

Grundstücksfläche

480,00 m²

Übernahme

sofort

Exposé - Beschreibung

Objektbeschreibung

von Privat, ohne zusätzliche Maklergebühr

Grundstück 480qm: Bei diesem Bauplatz handelt es sich um einen voll erschlossenen, also sofort baureifen Bauplatz, eine der wenigen Baulücken in diesem 2017 erschlossenen gepflegten Neubauviertel „Im Weingärtel“ im Ortsteil Gräfenhausen der Gemeinde Birkenfeld.

GRZ: 0,4

TH: 5,50 (max. 2 Vollgeschoße)

Damit eignet sich der Bauplatz sowohl für ein Einfamilienhaus (EFH) oder auch für ein Mehrfamilienhaus (MFH) mit bis zu zwei Vollgeschossen.

Im angehängten "Plan Birkenfeld" ist das Grundstück damals noch als GW F 54 bezeichnet.

Im angehängten "Bebauungsplan Birkenfeld" ist das Grundstück als Flurstück 749 bezeichnet.

Sonstiges

sofort baureif! von Privat, ohne zusätzliche Maklergebühr!

Wirtschaft und Infrastruktur:

"Hauptwirtschaftszweig ist die Schmuck- und Uhrenindustrie. Daneben hat sich auch die Metallbe- und verarbeitung, Elektronik- und Präzisionswerkzeugebau sowie die Galvanikindustrie etabliert. In der Gemeinde gibt es aktuell drei Gewerbegebiete: das Gewerbegebiet Oberes Enztal, das Gewerbegebiet Nord und das Gewerbegebiet West im Ortsteil Gräfenhausen. 2015 wurde – zusammen mit der Nachbargemeinde Keltern – das interkommunale Gewerbegebiet Dammfeld angelegt. Das Unternehmen Stratec Biomedical hat seinen Sitz in Birkenfeld, auch die Müller Gruppe, eine Gruppe fleischverarbeitender Unternehmen, hat ihren Hauptsitz in Birkenfeld."

Freizeitangebot

"Durch die Lage am nördlichen Schwarzwaldrand ist Birkenfeld Ausgangspunkt für Wanderungen und Mountainbike-Touren. Birkenfeld liegt am Beginn des Westwegs von Pforzheim nach Basel und damit auch am Europäischen Fernwanderweg E1."

Lage

Baulücke: im Weingärtle 19 in 75217 Birkenfeld

zu Birkenfeld als Gewerbestandort:

"Birkenfeld ist ein begehrter Standort für Industrie und Gewerbe. Lage und Verkehrsanbindung werden als hervorragend eingestuft, der Dialog mit Rathauspitze und Verwaltung ist geprägt von Pragmatismus und der Suche nach zügigen Lösungen. Neben der traditionellen Schmuck- und Uhrenindustrie haben sich eine ganze Reihe von Gewerbe- und Industriezweigen etabliert. Die Gewerbestruktur der Gemeinde sehr breit gefächert. In Birkenfeld arbeiten 5.000 Menschen. Die Zahl der Einpendler hat längst jene der Auspendler überholt."

Folgende Städte und Gemeinden grenzen an die Gemeinde Birkenfeld: Pforzheim, Keltern, Straubenhardt, Neuenbürg und Engelsbrand.

Verkehrsanbindung

Auto: Direkte Verkehrsanbindung

- an Pforzheim, da angrenzend

- nach Karlsruhe Zentrum ca 30 Min. Fahrzeit, über Landstraße oder Autobahn

- an die A 8 Richtung Karlsruhe und Stuttgart,
- an die A65 und A67 Richtung Mannheim und Frankfurt
- an die A5 nach Basel
- Gute Erreichbarkeit der A 35 in Frankreich.

ÖPNV: "Seit 1868 ist Birkenfeld an die Enztalbahn (Pforzheim – Bad Wildbad) angeschlossen. Der ÖPNV auf dieser Strecke wird vom Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis organisiert. Es verkehren stündlich Stadtbahnen der Linie S6 nach Bad Wildbad und Pforzheim, die teilweise über Pforzheim hinaus nach Bietigheim-Bissingen oder Wörth durchgebunden werden. Daneben gibt es zahlreiche Busverbindungen, welche von Pforzheim die Gemeinde bedienen.

Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

Exposé - Galerie



Panorama-Aufnahme



Exposé - Galerie



Nachbarbebauung



Nachbarbebauung

Exposé - Anhänge

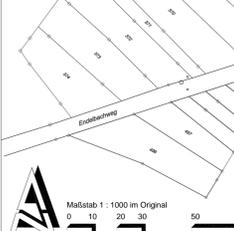
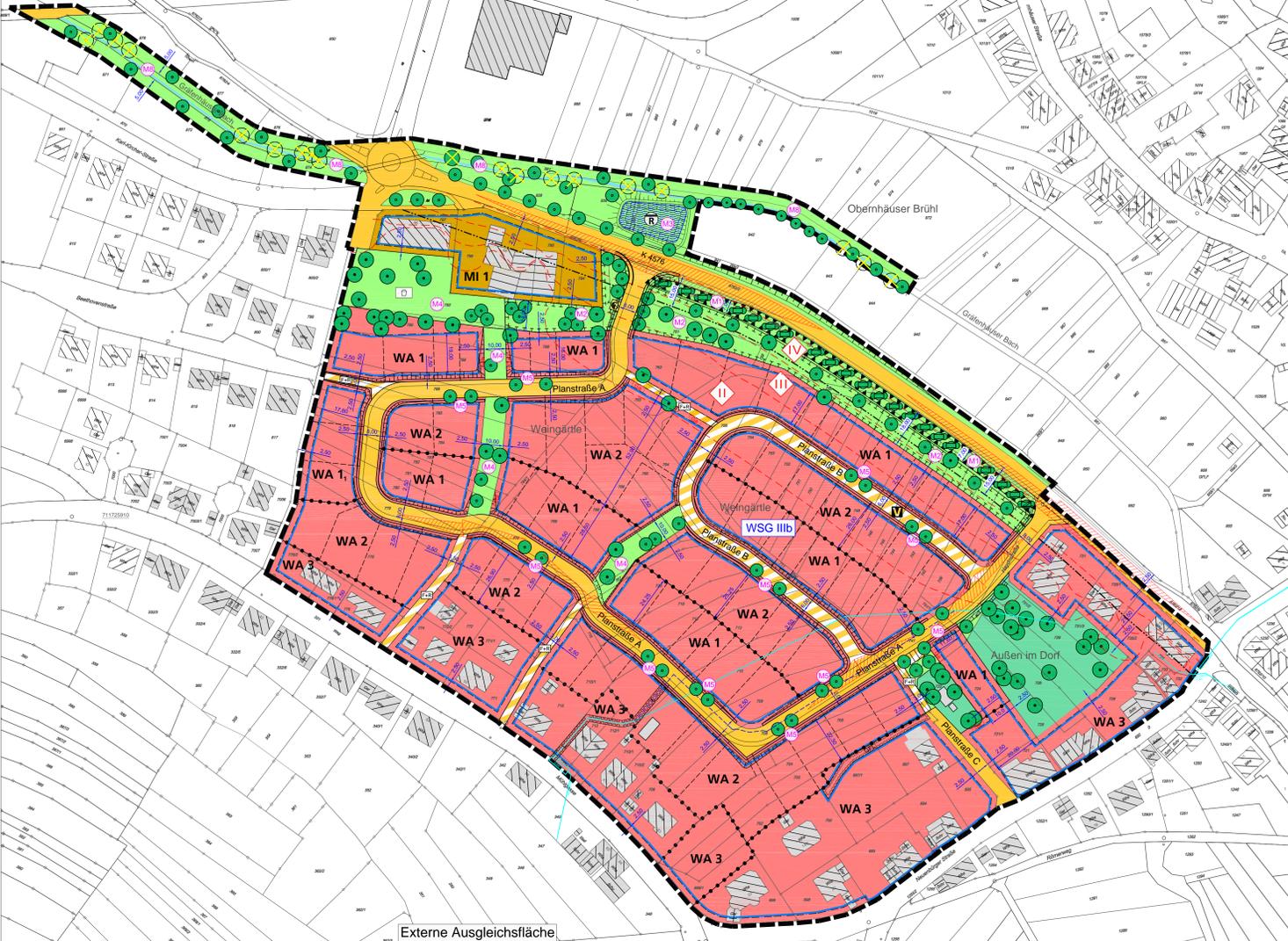
1. "Plan Birkenfeld"
2. "Bebauungsplan Birkenfeld"



Gemeinde: **Birkenfeld**
 Gemarkung: **Gräfenhausen**
 Projekt: **BU Weingärtle Ost**
 Planart: **Entwurf Neueinteilung**
 M 1:1000 | 08 0031 005 2 | 18.02.2014 | gef. L.Nr.


 Vermessungsbüro - Geo-Informationszentrum
Sching & Dr. Neureither
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Schmelzweg 4
 74531 Mosbach
 Tel. 0626193223-0 | Fax 0626193223-58
 E-Mail: info@GISzentrum.de
www.GISzentrum.de



Planzeichenerläuterung

- (gem. Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV90)
- #### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MI** Gemischte Bauflächen (§ 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - TH 4,50 max. Traufhöhe, im über Bezugspunkt (vgl. textliche Festsetzung A.2)
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - Einzel- und Doppelhäuser
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - verkehrshärtiger Bereich
 - Fuß- und Radweg
 - Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
 - Umspannstation
 - Der gesamte Standort ergibt sich aus der Ausführungsplanung.
 - Wasserflächen, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Retentionsmulde (generelle Darstellung)
 - Die genaue Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Ausführungsplanung.
 - Bachlauf
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünflächen
 - Spielplatz
 - private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Nutzgarten

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Einzelmaßnahmen
 - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Lärmgeschützt
 - Lärmpegelbereiche
 - Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - zu erhaltender Baum
 - zu pflanzender Baum, nicht lagergenau
 - Anzahl gem. Planzeichnung
 - Ersatz standortfremder Bäume
 - zu erhaltende Gehölze
 - zu pflanzende Gehölze
 - Sonstige Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports, Nebenanlagen
 - Sichtfeld nach RASt 06, von einem nicht-sichtbehindernden Bewuchs höher als 0,80 m freizuhalten
 - geplante Grundstücksgrenzen (eventuell Umlegungsbeschluss)
 - bestehendes Gebäude
 - bestehende Flurgrenzen
 - Straßenbösung für Straße
 - Anbauabschränkung nach § 22 StRG BW
 - WSG IIIb
 - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
 - bestehendes Gebäude
 - bestehende Flurgrenzen
 - Straßenbösung für Straße
 - Anbauabschränkung nach § 22 StRG BW
 - WSG IIIb
- Externe Ausgleichsfläche**
- FFH-Gebiet 7117-341 "Bockbach und obere Pinz"

Nutzungsschablone

Baugbiet	Bauweise	GRZ	max. Anzahl Folgebauweise	TH	max. Anzahl WE
WA 1	E, D	0,4	II	4,50	E: 2 WE D: 1 WE
WA 2	E, D	0,4	II	5,50	E: 2 WE D: 1 WE
WA 3	E, D	0,4	II	--	--
MI 1	O	0,6	II	6,50	--

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft. Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen gelten folgende textliche Festsetzungen:
- #### A Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
 - Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO**

A.1.2 Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

A.2.1 Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird tabellarisch mit 4,50 m (WA 1) und bergseitig mit 5,50 m (WA 2) festgesetzt. Der von der Talsohle schrägre Wandfuß (gemessen bis zur Traufe) darf eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten (s. Schnitt zur Höhe der baulichen Anlagen). Wird im WA 1 die tabellarische max. zulässige Traufhöhe von 6,00 m vor dem Erreichen der max. zulässigen straßenläufigen Traufhöhe erreicht, reduziert sich die straßenläufige Traufhöhe entsprechend.
 - Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe in / oder der Höhe des von der Talsohle schrägen Wandfußes um bis zu 1,50 m zugelassen werden.**

A.2.2
 - Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhe ist die Höhe der Gradienten (Achse) der jeweiligen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der geplanten Gebäude.**

A.2.3
 - Die Traufhöhe (TH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut gemessen. Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und / oder Stützen. Beim Putzbau gilt die niedrigere Höhe als Traufhöhe.**

A.2.4
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

A.3 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Planieintrag festgesetzt.
 - Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

A.4
 - Garagen (gem. § 12 BauNVO), Carports und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Nicht überbaute Stellplätze und Nebenanlagen für die Versorgung, Abwasserbeseitigung und fernmeldeelektrische Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.**

A.4.1
 - Garagen und Carports müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m und maximal 10,00 m zu der ihnen vorgelagerten Straßenbegrenzungslinie einhalten, sofern sie nicht integraler Bestandteil des Wohngebäudes sind oder der Grundstücksfläche die Einhaltung des minimalen oder maximalen Abstands nicht zulässt.**

A.4.2
 - Anzahl der Wohnungen in Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

A.5 Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist durch Planieintrag festgesetzt.
 - Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

A.6.1 Private Grundstücke Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, soweit die Flächen nicht versickerungsfähig hergestellt werden, den in den Planzeichnungen vorgesehenen Regenwasserkanal zuzuführen. Versickerungsfähige Flächen Stellplätze und Zufahrten sind wasserundurchlässig (z.B. mit Rasengittersteinen, wasserundurchlässigen Betonstein, wasserbindende Decke etc.) zu gestalten.

- Öffentliche Verkehrsfläche**

A.6.2 Das auf den öffentlichen Verkehrflächen der Planstraßen anfallende Niederschlagswasser ist dem in den Planzeichnungen vorgesehenen Regenwasserkanal zuzuführen.
- Retentionsmulde**

A.6.2 Das aus dem Gebiet kommende Regenwasser wird in einer Retentionsmulde am Gräbenhäuser Bach zurückgehalten und nur gedrosselt dem Bach zugeleitet.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

A.7
- Öffentliche Grünfläche**

A.7.1 Die öffentlichen Grünflächen dienen entlang der Karsruher Straße der Unterbringung eines Lärmstützwalls. Sie dienen als Grünstreifen zwischen Wohngebiet und Straße bzw. Mischgebiet, als Grünkorridor im Wohngebiet und zur Aufnahme eines Spielplatzes sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich (s. A.8).
- Private Grünfläche**

A.7.2 Die private Grünfläche dient als Nutzgarten.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugleich auch Flächen mit Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 sowie § 9 Abs. 1a BauGB)**

A.8
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

A.9
- Aktiver Lärmstützwall - Lärmstützwand**

A.10.1 Das geplante Baugebiet ist gegenüber den Verkehrsmissionen zu schützen. Hierzu ist entlang der K 4576 gemäß Planzeichnung ein Lärmstützwand herzustellen. Die Baugrubensbreite muss gemäß der schalltechnischen Untersuchung (FIR) GI m04 Bericht Nr.: P08-029/11 eine Höhe von h = 2,0 m über bestehender Geländehöhe aufweisen.
- Passiver Lärmstützwand**

A.10.2 Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbereiche von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, anzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Tabelle aufgeführten Lärmpegelbereichen. Nach außen anliegenden Bauteile von schutzschürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämmmaß der jeweiligen Außenbauteile (s. Tab. 8) in dB bei 500 Hz
II	30
III	35
IV	40

Die Aufbauteile von Räumen, bei denen die mind. erforderliche Schalldämmung aufgrund der zu den Räumen angelegten Tätigkeiten nur einen ungeringfügigen Beitrag leisten, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.
- Mögliche Gehölze und Bäume am Bach und im Bereich der Retentionsmulde (Bäume: 4xv, m.D.B., STU 20-25 bzw. gleichwertig bei mehrstämmigen Bäumen; Sträucher: 2xv, 60-100)**

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	B 1
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	B 2
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
Cornus sanguinea	R. Hainthorn	GS
Corylus avellana	Hassel	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Eucalyptus europaea	Platanenblüher	GS
Fragaria regia	Walnuss	B 2
Ligustrum vulgare	Liguster	GS
Malus sylvestris	Holz-Äpfelbaum	B 3
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Malus avium	Vogel-Kirsche	B 2
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	B 2
Prunus spinosa	Schlehe	NS
Prunus pyramidalis	Wildrose	B 2
Pyrus communis	Hausbirne	B 2
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	GS
Ribes sycagrapta	Schalebeere	KS
Rosa arvensis	Wald-Rose	KS
Rubus idaeus	Himbeere	KS
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Sorbus domestica	Spiereingel	B 2
Sorbus torminalis	Eibehorn	B 2
- Örtliche Bauvorschriften**

B.1 **Dachform- und Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)**

B.1.1 **Dachform:** Einzelhäuser: Satteldach 20° - 40° Walmdach 20° - 40° Doppelhäuser: Satteldach 40° Von der zwingend festgesetzten Dachform und -neigung für Doppelhäuser kann eine Ausnahme erteilt und eine Dachform und -neigung wie bei den Einzelhäusern zugelassen werden, wenn durch Bauaufsicht gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an dem angebaut wird, dieselbe Dachform und -neigung zur Ausführung kommt.

B.1.2 **Dachaufbauten und -einrisse:** Dachaufbauten dürfen in ihrer Summe die halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m von den Giebelseiten einhalten. Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begünstigen, dass sie mindestens 0,6 m unterhalb der Firsthöhe stehen. Zwerch- und Stiegeleib sind nicht zulässig.

B.1.3 **Dachbedeckung:** Zur Dachbedeckung von geneigten Dächern dürfen nur Ziegel- und Betondachsteine verwendet werden. Die Materialwahl von Dachbedeckungen und Dachverkleidung ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen (z. B. durch unbeschichtete Metalle, wie Kupfer, Zink und Blei) ausgehen können. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind gläserne Anleite der Dachabstände über Regenrinnen und fallrohre, Kehlriemen, Verankerungen sowie Erlaubnisse, die nicht beschichtet oder sonst behandelt werden müssen bzw. können. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind zugelassen.
- Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 LBO)**

B.2 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Gärten anzulegen, die gemäß planungsrechtlicher Festsetzung A.8 auch der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naurnahaus dienen.
- Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 LBO)**

B.3 Einfriedigungen wie Mauern, Hecken und Zäune dürfen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,2 m über Straßenhöhe nicht überschreiten und sind um 25 cm der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen.

- Damit sich Kleinstgärten und -gärten bilden können, ist ein Abstand von 10 cm zum Boden einzuhalten oder auf eine andere Art eine ausreichende Durchlässigkeit sicherzustellen. Ausgenommen sind Einfriedigungen von Terrassen, die als Sichtschutz dienen und unmittelbar aus dem Wohngebäude anschließen.
- Außenanlagen (§ 74 Abs. 1 LBO)**

B.4 Je Gebäude ist jeweils nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne sowie eine Parabolantenne zulässig. Antennen sind nur auf den Dachflächen zulässig.
 - Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 LBO)**

B.5 Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO wird die Zahl der notwendigen Stellplätze wie folgt festgesetzt: Je Wohninheit sind mindestens 2 Stellplätze herzustellen. Die Fläche vor der Garage wird zu 2 Stellplätze anerkannt.
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

C.1 **Anbauabschränkung Kreisstraße 4576** Längs der Kreisstraße 4576 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden (§ 22 StRG BW).

C.2 **Trinkwasserschutzgebiet „Pinzthal“** Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes Pinzthal des Zweckverbandes Alb-Pinz-Hügelland Waldbrunn. Die Rechtsvorschriften des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.

C.3 **Externer Ausgleich im FFH-Gebiet 7117-341 und geschützten Biotop 17117230094** Die externe Ausgleichsfläche in einem Teilgebiet des FFH Gebiets „Bockbach und obere Pinz“ umfasst auch das geschützte Biotop „Quellmulde und deren Biotop-komplex SO Gräbenhäuser“.
 - Hinweise**

D.1 **Pflichten des Eigentümers** Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweiszeichen für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).

D.2 **Bestimmungen des Bodenschutzes / Erdrausub / Bodenaustausch** Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die Vermeidung oder Verengung von Erdrausub bei der Deponierung von Abfällen, sowie die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schichttiefe max. 2,0 m, Schutz vor Verengung und Verunreinigung des Bodens). Die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdrausub nicht möglich sein, sind von einer Deponierung anderer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Erdrausubkörbe, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei allen Baumaßnahmen ist Humusboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszusortieren, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind M